

Sachgeschäft Teilrevision Feuerwehrreglement/ Einführung Feuerwehrbeitrag

Erläuterungen und Genehmigungsinhalt

Antrag des Gemeinderates

1. Der Anpassung des Feuerwehrreglements über die Einführung eines Feuerwehrbeitrages sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Schadenwehr als Spezialfinanzierung/ Bisherige Regelung in der Gemeinde Freienbach

Seit Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes im Jahr 1996 unterliegt das Feuerschutzwesen der Spezialfinanzierung (§ 24 Abs. 1 lit. a FHG). Somit müssen sämtliche Ausgaben, welche in diesem Bereich anfallen, durch eigene Einnahmen finanziert werden. Es ist untersagt, allgemeine Steuermittel zur Finanzierung der Feuerwehr einzusetzen.

Gemäss § 40 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes können die Gemeinden durch Beschluss der Stimmberechtigten einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird. Der Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen und darf 0,25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten (§ 40 Abs. 2 FSG). Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Freienbach sieht gestützt auf § 40 FSG in Artikel 22 explizit vor, dass durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümern eingeführt werden kann.

Momentan finanziert die Gemeinde Freienbach das Feuerschutzwesen lediglich in Form von Ersatzabgaben von natürlichen Personen. Der Gemeinderat legt dabei den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest (Art. 22 Feuerwehrreglement der Gemeinde Freienbach). Gemäss § 25 FSG beginnt die Feuerwehrrpflicht und somit auch die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.

Demografisch bedingte Ausfälle bei der Feuerwehrfinanzierung/Erhöhung der Ersatzabgabe

Die Einnahmen aus den Feuerwehrrersatzabgaben sinken stetig. Der Feuerwehrrrechnung entstehen immer grössere, demografisch bedingte Ausfälle. Im Steuerjahr 2019 erreichten beispielsweise 230 Personen das 52. Altersjahr und bezahlten damit ab dem Jahr 2020 keine Abgaben mehr. Dem stehen Neueintritte mit Jahrgang 1999 von lediglich 130 Personen gegenüber, was ein demografisch bedingtes Minus von 100 Abgabepflichtigen beziehungsweise rund 17 000 Franken zur Folge hat. Diese Ertragsminderung wird zusätzlich verschärft durch anstehende, altersbedingte Fahrzeugwechsel sowie die geplante Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrlokals ab dem Jahr 2025. Um mittelfristig eine ausgeglichene Spezialfinanzierung der Feuerwehr zu sichern, müssen die Einnahmen um mindestens 200 000 Franken jährlich erhöht werden. Mit der Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrlokals (Jahrgang 1988) besteht langfristig ein Fehlbetrag von zirka 300 000 Franken jährlich.

Im Rahmen einer Sofortmassnahme genehmigte die Budgetgemeindeversammlung eine Erhöhung der Ersatzabgabe bei den natürlichen Personen für das Jahr 2021. Daraus resultieren Mehrerträge von rund 200 000 Franken.

Neue Regelung/Einführung Feuerwehrbeitrag

Verursachergerechte Finanzierung des Feuerschutzes

Um die Fehlbeträge abzudecken, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, entweder die Ersatzabgaben von natürlichen Personen weiter zu erhöhen oder den gesetzlich vorgesehenen Feuerwehrbeitrag für Gebäude und Anlagen einzuführen. Der Gemeinderat sieht nun vor, diesen Feuerwehrbeitrag neu parallel zur bestehenden Ersatzabgabe zu erheben. Damit wird auch eine verursachergerechtere Lastenverteilung erreicht. Auch Liegenschaften und Anlagen benötigen Feuerschutz, ohne bisher einen Beitrag an die Finanzierung zu leisten.

Momentan trägt lediglich eine Minderheit, d.h. Schadenwehrgerechte zwischen dem 20. und 52. Altersjahr, die Kosten der Schadenwehr, nicht jedoch Besitzer von Liegenschaften, darunter auch eine beachtliche Anzahl von juristischen Personen.

Die Einführung des Feuerwehrbeitrages basiert auf Art. 22 des Feuerwehrreglements. Der bisherige Art. 22 wird wie folgt abgeändert (grau hinterlegt):

Bisher:

Art. 22 Feuerwehrbeitrag

Gestützt auf das Feuerschutzgesetz, Art. 40, kann zur Finanzierung der Feuerwehr bei Bedarf durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümern eingeführt werden.

Neu:

Art. 22 Feuerwehrbeitrag

1. Der Gemeinderat legt den Satz für den Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümern alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.
2. Der vom Gemeinderat definierte Satz darf 0,25 Promille des Neubauwertes nicht überschreiten.

Vollzug

Während für die erstmalige Einführung des Feuerwehrbeitrages die Zustimmung der Stimmbürgerschaft an der Urne erforderlich ist (§ 40 Abs. 1 FSG), ist für die Festlegung des Promillesatzes der Gemeinderat zuständig (Art. 22 Abs. 1 Feuerwehrreglement i.V.m. § 41 Abs. 1 FSG). Vorbehalten bleibt der Höchstsatz von 0,25 Promille (Art. 22 Abs. 2 Feuerwehrreglement i.V.m. § 40 Abs. 2 FSG).

Im Adressstamm der Gemeinde Freienbach sind etwa 2700 Gebäude- und 6400 Stockwerkeigentümer erfasst. Der Gemeinderat schätzt den gesamten Neubauwert aller Gebäude und Anlagen der Gemeinde auf rund 5 Milliarden Franken. Bemühungen, genaue Gebäudewerte vom Schätzungsamt oder den privaten Gebäudeversicherungen zu erhalten, scheiterten aus Datenschutzgründen oder fehlender Datenlage wie Versicherungswert in Relation zu den Anzahl Gebäuden. In einer Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Schwyz zu einer kantonalen Gebäudeversicherung wurde für das Jahr 2017 eine Versicherungssumme von knapp 52 Milliarden für den Kanton Schwyz genannt. Ein defensiv angenommener Wert von 5 Milliarden für die Gemeinde Freienbach erscheint realistisch. Mit einem Beitragssatz von 0,1 Promille würde dies etwa 500 000 Franken Feuerwehrbeitrag generieren. Bei einem Finanzierungsbedarf von 1 000 000 Franken könnten die bisherigen Ersatzabgaben um etwa 50 Prozent auf ebenfalls etwa 500 000 Franken reduziert werden.

Sachgeschäft (Fortsetzung)

Die Ersatzabgaben ab dem Jahr 2021 sind für die Pflichtigen bei einem Ertragsziel von 1 000 000 Franken wie folgt festgelegt:

Einkommensstufe	Ersatzabgabe
0–29 999	75
30 000–49 999	100
50 000–59 999	280
60 000–69 999	290
70 000–79 999	300
80 000–89 999	310
90 000–99 999	320
über 100 000	330

Privates oder geschäftliches Gebäude- oder Stockwerkeigentum wird, wie erwähnt, aktuell nicht besteuert. Bei einer zukünftigen Finanzierung über die Feuerwehersatzabgabe mit einem Ertragsziel von 500 000 Franken und der zusätzlichen Gebäudeabgabe mit ergänzendem Ertragsziel von 500 000 Franken könnte die Ersatzabgabe für Pflichtige ohne Gebäudeeigentum etwa wie folgt reduziert werden (Schätzung anhand der Steuerdaten 2020):

Einkommensstufe	Ersatzabgabe
0–29 999	50
30 000–49 999	75
50 000–59 999	120
60 000–69 999	130
70 000–79 999	140
80 000–89 999	150
90 000–99 999	160
über 100 000	170

Eigentümer von Gebäude- oder Stockwerkeigentum werden neu zusätzlich mit einem Feuerwehrbeitrag belastet. Bei einem angenommenen Beitragssatz von 0,1 Promille ergäbe sich zum Beispiel bei einem Neubauwert des Gebäudes von 600 000 Franken eine Abgabe in Höhe von 60 Franken.

Eine genaue Tarifierung kann erst nach einer umfassenden Datenerhebung zum Neubauwert (oder als Alternative zum Versicherungswert) bei den Gebäude- und Anlageeigentümern der Gemeinde Freienbach erfolgen. Erst wenn diese Daten vorliegen, kann der Gemeinderat eine ausgewogene Aufteilung zwischen personenbezogener Ersatzabgabe und der Gebäudeabgabe bestimmen sowie den Promillesatz festlegen.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Entwurf des Botschaftstextes inklusive Änderungen des Feuerwehrreglements wurde zur Vorprüfung dem eidgenössischen Preisüberwacher zugestellt. In der Antwort vom 30. August 2021 verzichtet der Preisüberwacher darauf, eine Empfehlung abzugeben, da die Grundlagen im kantonalen Feuerschutzgesetz vorgesehen sind. Der Preisüberwacher nimmt zur Kenntnis, dass gemäss dem Feuerschutzgesetz der Gemeinderat den Beitragssatz bis zum Maximum von 0,25 Promille festlegen kann. Er lädt die Gemeinde ein, ihm vor dieser Entscheidung die beabsichtigte Höhe des Feuerwehrbeitrages zur Stellungnahme vorzulegen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission befürwortet die Teilrevision des Feuerwehrreglements, insbesondere die Einführung eines Feuerwehrbeitrages. Die Rechnungsprüfungskommission bestätigt, dass das Geschäft rechtmässig und im Rahmen der Planung finanzierbar ist.

Empfehlung des Gemeinderates

Mit der Einführung eines Feuerwehrbeitrages für Gebäude- und Anlageeigentümer, parallel zur Ersatzabgabe, wird eine gerechtere Lastenverteilung erreicht. Momentan trägt lediglich eine Minderheit, das heisst Schadenwehpflichtige zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr, die Kosten für die Schadenwehr. Der Gemeinderat empfiehlt, dem vorliegenden Sachgeschäft zuzustimmen.